



## Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau  
Obervellach 21, 9821 Obervellach

☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24

e-Mail: [obervellach@ktn.gde.at](mailto:obervellach@ktn.gde.at)

Marktgemeinde Obervellach, A-9821 Obervellach 21

# Förderungsantrag

Zur Gewährung einer Tourismus-Investitionsförderung gemäß der vom  
Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach am 12.12.2016 beschlossenen  
Richtlinie

## 1. Förderungswerber (natürliche oder juristische Person)

Betriebsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Bankverbindung (IBAN): \_\_\_\_\_

## 2. Projekt

Beschreibung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beginn Umsetzung: \_\_\_\_\_

Datum Fertigstellung: \_\_\_\_\_

### 3. Kosten

Gesamtkosten laut beiliegender Rechnungen und Zahlungsnachweise:

Kosten netto: € \_\_\_\_\_

MWSt: € \_\_\_\_\_

Kosten brutto: € \_\_\_\_\_

Der unter 1. genannte Förderungswerber beantragt unter Einhaltung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach am 12.12.2016 beschlossenen und in Anlage zu diesem Antrag genannten Richtlinien eine Förderung für das unter 2. beschriebene Projekt.

Der Förderungswerber bestätigt, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Der Förderungswerber räumt der Marktgemeinde Obervellach das Recht ein, auf Wunsch das abgeschlossene Projekt vor Ort zu besichtigen, in Unterlagen (Pläne, Angebote etc.) Einsicht zu nehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, sich von der Richtigkeit der Angaben in diesem Förderungsantrag zu überzeugen.

Firmenmäßige Unterzeichnung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel



## Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau  
Obervellach 21, 9821 Obervellach

☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24

e-Mail: [obervellach@ktn.gde.at](mailto:obervellach@ktn.gde.at)

### Tourismus-Investitionsförderung II in der Marktgemeinde Obervellach

### Richtlinien

Die Marktgemeinde Obervellach strebt eine Qualitätsverbesserung in örtlichen Tourismuseinrichtungen an.

- **Förderwerber** können natürliche oder nicht natürliche Personen sein, welche ein Projekt im Bereich der Marktgemeinde Obervellach realisieren.
- **Förderbare Projekte** umfassen Investition in Tourismusbetriebsstätten in der Marktgemeinde Obervellach. Als Tourismusbetriebsstätten im Sinne dieser Richtlinien gelten Gastronomie- und/oder Beherbergungsbetriebe sowie Freizeitbetriebe.
- **Förderbare Kosten** stellen Investitionskosten in die Tourismus-Qualitätsverbesserung dar, welche nach dem 1. Mai 2015 durchgeführt wurden – als Zeitpunkt gilt das jeweilige Rechnungsdatum. Nicht förderfähig sind jedenfalls eigene Personalkosten.
- Die **Förderung** erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Das **Förderungsmaß** beträgt 20 % der getätigten Nettoinvestitionssumme mit einer maximalen Bemessungsgrundlage von € 20.000,--, wobei Einzelrechnungen unter € 200,-- nicht berücksichtigt werden. In die vorstehende maximale Bemessungsgrundlage sind auch Investitionssummen einzurechnen, welche im 1. Teil der Tourismus-Investitionsförderung durch die Marktgemeinde Obervellach bereits berücksichtigt wurden. Ein Förderbetrag von unter € 1.000,-- kommt nicht zur Auszahlung.
- Die **Laufzeit** des Förderprogramms beginnt mit 15. Dezember 2016 und ist befristet bis 31. Dezember 2017 bzw. bis zur vorherigen vollständigen Vergabe (Zusicherung) der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Für dieses Förderprogramm werden von der Marktgemeinde Obervellach **Fördermittel** von insgesamt € 20.000,-- zur Verfügung gestellt.
- Der **Förderungsantrag** ist unter Verwendung des beim Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Rechnungen mit Zahlungsnachweisen) beim Gemeindeamt Obervellach, 9821 Obervellach 21 oder per E-Mail unter [obervellach@ktn.gde.at](mailto:obervellach@ktn.gde.at) einzureichen.
- Die **Förderungsentscheidung** wird dem Förderwerber nach erfolgter Förderungsprüfung durch das zuständige Gremium schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- Diese Förderrichtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach am 12. Dezember 2016 beschlossen.